

Satzung

über die Entschädigung von Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich Tätigen der Samtgemeinde Kirchdorf (In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.03.2023)

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in seiner zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung am 04.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I Mitglieder kommunalrechtlicher Vertretungen und Ausschüsse

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren und die nicht dem Samtgemeinderat angehörigen Mitglieder der Ausschüsse sowie sonstige ehrenamtlich tätige Personen erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Entschädigungsfähig ist die Teilnahme an Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses und der Ausschüsse und Beiräte des Samtgemeinderates sowie an Fraktionssitzungen.
- (3) Den Sitzungen nach Absatz 2 gleichgestellt ist die Teilnahme an Veranstaltungen, wie z. B. Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen, sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Samtgemeinderat oder Samtgemeindeausschuss genehmigt worden ist.
- (4) Mit den aufgeführten Aufwandsentschädigungen sind grundsätzlich alle mit der jeweiligen Funktion verbundenen Auslagen, mit Ausnahme von Verdienstausfallersatz nach § 6 und Reisekostenvergütung nach § 10 Absatz 2 abgegolten.

§ 2 Entschädigung der Mitglieder des Samtgemeinderates und seiner Ausschüsse

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren des Samtgemeinderates erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 35,00 €.
- (2) Für die Teilnahme an einer Sitzung des Rates der Samtgemeinde, seiner Ausschüsse und Beiräte erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren sowie im Vertretungsfall ihre Vertreter ein Sitzungsgeld von 20,00 € je Sitzung.
- (3) Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind sowie andere zu Ausschusssitzungen geladene Personen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00€
- (4) Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen erhalten die Fraktionsmitglieder ein Sitzungsgeld von 22,50 €. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgeld nach dieser Satzung zu gewähren ist, wird auf höchstens 12 Sitzungen im Jahr begrenzt.

- (5) Ratsmitglieder, die das Ratsinformationssystem im Internet nutzen, erhalten eine monatliche Entschädigung von 15,00€.

§ 3

Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger/innen

- (1) Die ehrenamtlichen Stellvertreter/innen des/der Samtgemeindebürgermeisters/in erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 150,00 €.
- (2) Die Beigeordneten und Mitglieder nach § 71 Abs. 3 Satz 1 NKomVG im Samtgemeindeausschuss erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 95,00 €
- (3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als einen Monat nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die folgenden zwei Monate auf die Hälfte. Nach Ablauf dieses Zeitraumes entfällt die Aufwandsentschädigung ganz. Für den 2. und 3. Vertretungsmonat erhält der die Geschäfte führende Vertreter zusätzlich 20 % von der ihm zustehenden Aufwandsentschädigung; nach Ablauf dieses Zeitraumes erhält er die volle Aufwandsentschädigung des Vertretenen; von diesem Zeitpunkt ab entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 bzw. 3.

§ 4

Entschädigung bei mehreren Funktionen

Nimmt ein/e Ratsfrau/Ratsherr mehrere Funktionen wahr, für die gemäß § 3 eine Aufwandsentschädigung zu zahlen ist, so wird nur die Aufwandsentschädigung für die am höchsten dotierte Funktion gewährt.

§ 5

Entschädigung der Fraktionsvorsitzenden

- (1) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 125,00 €.
- (2) Hinsichtlich der Zahlungsweise der Aufwandsentschädigung einschließlich des Vertretungsfalles gilt § 3 Absatz 3 entsprechend.

§ 6

Verdienstausfall, Nachteilsausgleich

- (1) Den Ratsfrauen und Ratsherren wird der entstandene Verdienstaufschlag durch die Teilnahme an Sitzungen (§ 2) erstattet.
- (2) Unselbständig Tätigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag und selbständig Tätigen der glaubhaft gemachte Verdienstaufschlag erstattet, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde entstanden ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Samtgemeindeausschuss.
- (3) Der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstaufschlags wird auf 12,50 € je angefangener Stunde und 100,00 € pro Tag festgesetzt.

- (4) Ratsmitglieder, die keinen Verdienstausschlag nach Absatz 2 geltend machen können, denen aber im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der aus dringenden Gründen die Inanspruchnahme einer Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, erforderlich macht, erhalten für nachweislich entstandene Aufwendungen einen Nachteilsausgleich in Höhe von 15,00 € pro Stunde und 120,00 € pro Tag.

Die Anerkennung eines Nachteils im Bereich der Haushaltsführung setzt voraus, dass der betreffende Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen mindestens eine

- ein Kind unter 14 Jahren oder
- eine ältere Person über 67 Jahre oder
- eine pflegebedürftige Person ist.

Abschnitt II **Funktionsträger/innen der Freiwilligen Feuerwehren**

§ 7 **Entschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6. Mit dieser Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der jeweiligen Funktion verbundenen Aufwendungen, mit Ausnahme der Reisekostenvergütung nach § 10 Absatz 2, abgegolten.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich:

a) für die/den Gemeindebrandmeister	150,00 €
b) für die/den stellvertretende/n Gemeindebrandmeister	100,00 €
c) für die Ortsbrandmeister/in	100,00 €
d) für die stellvertretenden Ortsbrandmeister/innen	75,00 €
e) für die/den Einsatzleiter/in Ort	50,00 €
f) für die Gerätewarte	
a. ein Grundbetrag von	50,00 €
b. für das 2. und jedes weitere Fahrzeug zusätzlich je	10,00 €
c. für die Pflege von Atemschutzgeräten	5,00 €
g) für die/den Atemschutzgerätewart/in mit Lehrgang	50,00 €
h) für die/den Gemeindeausbilder/in	50,00 €
i) für die/den Digitalfunkbeauftragte/n	50,00 €
j) für die /den Brandschutzerzieher/in	50,00 €
k) für die/den Gemeindepressewart/in	50,00 €
l) für die/den Datenpfleger/in Feuerwehr-Verwaltungsprogramm	50,00 €
m) für die/den Sicherheitsbeauftragte/n	50,00 €
n) für die/den Beauftragte/n für die Kleiderkammer	50,00 €
o) für die/den Beauftragte/n der Atemschutzpflege	100,00 €
p) für die/den Gleichstellungsbeauftragte/n	50,00 €
q) für die/den Samtgemeindejugendfeuerwehrwart/in	100,00 €
r) für die Jugendfeuerwehrwarte	75,00 €
s) für die/den Kinderfeuerwehrwart/in	50,00 €

- (3) *entfällt*

- (4) Für die Teilnahme an Lehrgängen in der Feuerwehrtechnischen Zentrale in Wehrbleck wird eine Entschädigung je Lehrgangstag in folgender Höhe gewährt:

Tageslehrgangsdauer	
bis zu 6 Stunden	6,00 € pro Tag
mehr als 6 Stunden	13,00 € pro Tag
mehr als 8 Stunden	19,00 € pro Tag
mehr als 12 Stunden	30,00 € pro Tag

Mit dieser Entschädigung sind alle Ansprüche nach dem Reisekostengesetz abgegolten.

- (5) Für die Brandwachen, die bei Überwachungen eines Brandes notwendig werden, wird für jede abgeleistete Stunde ein Betrag in Höhe von 3,00 € je Person gezahlt.

§ 8

Verdienstaufschlag, Nachteilsausgleich

- (1) Den Anspruch auf Ersatz von Verdienstaufschlag für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr regeln die §§ 32 und 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG).
- (2) Selbständig Tätigen wird auf Antrag der infolge des Feuerwehrdienstes entstandene nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Hier ist der Höchstbetrag auf 25,00 € je Stunde festgesetzt.
- (3) Auf Antrag werden nachgewiesene Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter zehn Jahren ersetzt. Hier ist der Höchstbetrag auf 10,00 € je Stunde festgelegt.

Abschnitt III

Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige

§ 9

Archivpfleger/in

- (1) Für die/den ehrenamtliche/n Pfleger des Samtgemeindearchivs wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 € gezahlt.
- (2) Für die/den ehrenamtliche/n Pfleger/in des Standesamtsarchivs wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € gezahlt.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte/r

Die/Der ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte/r erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €.

§ 11
Flüchtlingshelfer/in

Ehrenamtlich tätige Flüchtlingshelfer/innen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 €.

Abschnitt IV
Gemeinsame Vorschriften

§ 11
Fahrtkosten, Reisekosten

- (1) Für notwendige Fahrten zur Wahrnehmung der in dieser Satzung genannten Tätigkeiten innerhalb des Samtgemeindegebietes werden Fahrtkosten nicht erstattet.
- (2) Für Reisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten die Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 12
Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallentschädigungen und Fahrtkosten ist Sache der Empfänger.

§ 13
Wegfall der Ansprüche

Die Ansprüche auf Aufwandsentschädigung entfallen für die Zeit des Ruhens des Mandats (§ 53 NKomVG).

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Satzung über die Entschädigung von Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich Tätigen der Samtgemeinde Kirchdorf vom 12.12.2014 außer Kraft gesetzt.

Kirchdorf, den 04.11.2021

Kammacher
Samtgemeindebürgermeister